

Rangfolge	Bezeichnung der Norm	Paragraph	Zitat relevanter Satz	Alternative Formulierung (Änderungen rot markiert)
Artikel 1	Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren	§ 3	(2) Mit dem Antrag [auf Anerkennung als psychosoziale Progressbegleitende...] sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.	(2) Mit dem Antrag [auf Anerkennung als psychosoziale Progressbegleitende...] sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden. Bei den in Abs. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 2	Hessisches OFFENSIV-Gesetz	§ 11b	Für die Sozialberichterstattung, die Wirkungsforschung und die Überprüfung des Anteils des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 46 Abs. 5 bis 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll das Hessische Statistische Landesamt eine Geschäftsstatistik erstellen. Zu diesem Zweck werden von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Daten übermittelt.	Für die Sozialberichterstattung, die Wirkungsforschung und die Überprüfung des Anteils des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 46 Abs. 5 bis 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll das Hessische Statistische Landesamt eine Geschäftsstatistik erstellen. Zu diesem Zweck werden von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die erforderlichen Daten übermittelt.
Artikel 3	Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen	§ 11	(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat jeweils bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Angaben zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen. (4) Die Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind verpflichtet, 1.anlassbezogen auf Verlangen der Behörde den jeweiligen Vertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen, 2.unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftige Menschen versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten. (5) Die Behörde kann von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	(3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat jeweils bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Angaben zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 mitzuteilen. (3) Die Dienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind verpflichtet, 1.anlassbezogen auf Verlangen der Behörde den jeweiligen Vertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen, 2.unverzüglich anzuzeigen, wenn sie in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- und pflegebedürftige Menschen versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten. (4) Die Behörde kann von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Diensten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
Artikel 4	Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	§ 3	(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einreichen. (2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.	(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einreichen. (2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Kopie beigefügt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 5	Hessenkassegesetz	§10	(1) Die Kommunen und kommunalersetzenden Maßnahmenträger haben über die in die Förderliste aufgenommenen Maßnahmen zu berichten. (2) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalersetzenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.	[] (1) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses und des Darlehens sind für jede Maßnahme durch die Kommune oder den kommunalersetzenden Maßnahmenträger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu bestätigen.
Artikel 6	Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergegesetz	§ 14	(3) Mit dem Antrag auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister oder Partnerschaftsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit, die eine Versagung der Eintragung nach § 20 rechtfertigen, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.	(3) Mit dem Antrag auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister oder Partnerschaftsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit, die eine Versagung der Eintragung nach § 20 rechtfertigen, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.

Artikel 6	Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz	§ 19	<p>(1) Neben den nach diesem Gesetz bei dem Verfahren beizubringenden Erklärungen können folgende weitere Nachweise verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und über die früher geführten Namen, 2. eine Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene oder beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen oder Listen anderer berufsständischer gesetzlicher Kammern in den Bundesländern, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 3. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde oder ein vergleichbarer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates oder eines Drittstaates ausgestellter Nachweis; bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder einem vergleichbaren Register eines anderen Staates verlangt werden, 4. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit. 	<p>(1) Neben den nach diesem Gesetz bei dem Verfahren beizubringenden Erklärungen können folgende weitere Nachweise verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtlicher Identitätsnachweis sowie ein Nachweis über den geführten und über die früher geführten Namen, 2. eine Erklärung über frühere, bestehende, gelöschte, beibehaltene oder beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen oder Listen anderer berufsständischer gesetzlicher Kammern in den Bundesländern, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist; bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder einem vergleichbaren Register eines anderen Staates verlangt werden, 4. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit. <p>Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.</p>
Artikel 6	Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz	§ 23	<p>(2) Im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen sich niederlassende Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei dieser unverzüglich anzumelden, soweit diese eine bei ihr in ein Berufsverzeichnis einzutragende Berufsbezeichnung nach anderweitigem Recht bereits führen oder führen werden. Berufsgesellschaften haben mit ihrer Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsgesellschaftsvertrages und einen beglaubigten Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf bei der Ingenieurkammer Hessen oder einem anderen allgemein zugänglichen gesetzlichen berufsständischen Berufsverzeichnis einer zuständigen Stelle vorliegende unveränderte Eintragungen oder Nachweise Bezug nehmen.</p>	<p>(2) Im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen sich niederlassende Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei dieser unverzüglich anzumelden, soweit diese eine bei ihr in ein Berufsverzeichnis einzutragende Berufsbezeichnung nach anderweitigem Recht bereits führen oder führen werden. Berufsgesellschaften haben mit ihrer Anmeldung eine [] Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsgesellschaftsvertrages und einen [] Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf bei der Ingenieurkammer Hessen oder einem anderen allgemein zugänglichen gesetzlichen berufsständischen Berufsverzeichnis einer zuständigen Stelle vorliegende unveränderte Eintragungen oder Nachweise Bezug nehmen.</p>
Artikel 7	Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz	§ 4	<p>(6) Mit dem Antrag sind neben den Nachweisen nach Abs. 1 bis 4 beizubringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, eine Geburtsurkunde sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführten Namen, 2. ein Nachweis über den im Lande Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung, 3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 einer Eintragung entgegenstehen können, 4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 5. ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei selbstständiger oder selbstständiger gewerblicher Berufsausübung, der den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 7 entspricht, 6. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde und gegebenenfalls vergleichbare nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates ausgestellte andere Nachweise; bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1, kann eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangt werden, 	<p>(6) Mit dem Antrag sind neben den Nachweisen nach Abs. 1 bis 4 beizubringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit, ein amtlicher Identitätsnachweis sowie ein Nachweis über den geführten und früher geführten Namen, 2. ein Nachweis über den im Lande Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung, 3. eine Erklärung darüber, dass Gründe nicht bekannt sind, die nach § 5 einer Eintragung entgegenstehen können, 4. eine Erklärung über frühere, bestehende oder anderweitig beantragte Eintragungen in vergleichbaren Berufsverzeichnissen anderer berufsständischer Kammern in den Bundesländern, in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staaten, 5. ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei selbstständiger oder selbstständiger gewerblicher Berufsausübung, der den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Satz 7 entspricht, 6. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, [....] <p>Bei den in Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Satz 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.</p>

Artikel 7	Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz	§ 6	(5) Mit dem Antrag oder Ersuchen auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit entsprechend § 5 Abs. 1 eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.	(5) Mit dem Antrag oder Ersuchen auf Erklärung der Unbedenklichkeit sind eine [] Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und ein Nachweis über die Anmeldung zu dem Handelsregister vorzulegen. Eine unbeschränkte Auskunft über die Vorgesellschaft oder Gesellschaft aus dem Gewerbezentralregister sowie bei Gesellschafterinnen und Gesellschaftern aus dem Bundeszentralregister und bei Zweifeln an deren Zuverlässigkeit entsprechend § 5 Abs. 1 eine unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann verlangt werden.
Artikel 7	Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz	§ 15	(2) Im Lande Hessen niedergelassene Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei der Architekten- und Stadtplanerkammer unverzüglich anzumelden. Das gilt nicht für Berufsangehörige, die bereits in ein von ihr geführtes Berufsverzeichnis eingetragen sind, und für Berufsgesellschaften, deren berufsangehörige Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich Pflichtmitglied der Ingenieurkammer des Landes Hessen sind. Berufsgesellschaften haben mit der Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsvertrages und einen beglaubigten Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf solche bereits vorliegenden unveränderten Nachweise Bezug nehmen.	(2) Im Lande Hessen niedergelassene Berufsangehörige und Berufsgesellschaften haben sich bei der Architekten- und Stadtplanerkammer unverzüglich anzumelden. Das gilt nicht für Berufsangehörige, die bereits in ein von ihr geführtes Berufsverzeichnis eingetragen sind, und für Berufsgesellschaften, deren berufsangehörige Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschließlich Pflichtmitglied der Ingenieurkammer des Landes Hessen sind. Berufsgesellschaften haben mit der Anmeldung eine [] Ausfertigung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsvertrages und einen [] Auszug aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister beizubringen oder können auf solche bereits vorliegenden unveränderten Nachweise Bezug nehmen.
Artikel 8	Gesetz über die Anerkennung als Markscheider, Markscheidergesetz	§ 3	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung, 3. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis; bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der Antragstellerin oder des Antragstellers, 4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist, und 5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, 2. der Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Befähigung, 3. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis; bei Antragstellerinnen oder Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit der Antragstellerin oder des Antragstellers, 4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist, und 5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind. Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 9	Hessisches Straßengesetz	§ 7	(2) Die für die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße zuständige Straßenbaubehörde setzt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest.	(2) Die für die freie Strecke der Landesstraße oder Kreisstraße zuständige Straßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der Gemeinde die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest.
Artikel 9	Hessisches Straßengesetz	§ 7	3) Ist die Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist im Einvernehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen. (4) Kommt in den Fällen der Abs. 2 und 3 ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.	(3) Ist die Ortsdurchfahrt erheblich breiter angelegt als die anschließende freie Strecke der Landesstraße oder der Kreisstraße, so ist im Benehmen mit der Gemeinde auch die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt festzulegen. (4) Kommt in den Fällen der Abs. 2 und 3 ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Straßenbaubehörde.
Artikel 10	Hessische Fahrberechtigungsverordnung	§ 3	(1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss 1. zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), geeignet sein, 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, 3. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein, 4. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben, 5. nachweisen, dass sie oder er im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist, und 6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), vorlegen.	(1) Die Bewerberin oder der Bewerber um die kleine Fahrberechtigung muss 1. zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232), geeignet sein, 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen, 3. in das Führen eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einsatzfahrzeuges eingewiesen worden sein, 4. in einer praktischen Prüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen haben und 5. nachweisen, dass sie oder er im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist. 6. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732), vorlegen.

Artikel 11	Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen	§ 4	(3) Dem Antrag sind beizufügen: [...] 2. amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,	(3) Dem Antrag sind beizufügen: [...] 2. [] Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
Artikel 12	Verordnung über den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten zu alternativen Verfahren bei Tierversuchen	§ 2	Die Hochschulen berichten dem Senat über die nach § 1 dokumentierten alternativen Verfahren und Fortbildungmaßnahmen jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 vorzulegen. Dem Bericht ist die nach dem Muster der Anlage erstellte Dokumentation beizufügen.	Die Hochschulen berichten dem Senat über die nach § 1 dokumentierten alternativen Verfahren und Fortbildungmaßnahmen jeweils bis zum 30. Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 vorzulegen. Dem Bericht ist die nach dem Muster der Anlage erstellte Dokumentation beizufügen.
Artikel 13	Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KRWAG)	§ 5	(2) Die Gemeinde übersendet unverzüglich jeweils eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung an die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und an das Finanzamt, das nach § 19 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person örtlich zuständig ist. Die Übersendung durch elektronischen Datenaustausch ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.	(2) Die Gemeinde übersendet unverzüglich jeweils eine [] Abschrift der Austrittserklärung an die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und an das Finanzamt, das nach § 19 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person örtlich zuständig ist. Die Übersendung durch elektronischen Datenaustausch ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
Artikel 14	Prüfungsordnung für Technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute	§ 6	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis; 4. ein polizeiliches Führungszeugnis; 5. ein Lichtbild; 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 7. Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr; 8. Angabe des Fachgebietes, aus dem die Aufgabe für den praktischen Teil der Prüfung (§ 9 Abs. 2) gestellt werden soll.	(2) Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis; 4. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist; 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 6. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr; Bei den in Nr. 2 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.

Artikel 15	Prüfungsordnung für elektro-technische Assistenten	§ 6	<p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis mit Angaben darüber, in welcher Weise sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat; 4. ein polizeiliches Führungszeugnis; 5. ein Lichtbild; 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 7. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr; 8. Angabe eines der in § 10 Abs. 1 genannten Fachgebiete, in dem der Bewerber die praktische Arbeit anfertigen will. 	<p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf; 2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung; 3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis mit Angaben darüber, in welcher Weise sich der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat; 4. eine Erklärung abzugeben, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist; 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat; 6. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr; 7. Angabe eines der in § 10 Abs. 1 genannten Fachgebiete, in dem der Bewerber die praktische Arbeit anfertigen will. <p>Bei den in Nr. 2, 3, 5 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 4 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.</p>
Artikel 16	Ordnung für die Versetzung und für die Fachschulreifeprüfung in Hessen	§ 25	<p>(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Lichtbild neuesten Datums; 2. polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf; 3. beglaubigte Abschriften aller Schulabschluß- bzw. Schulabgangszeugnisse; 4. beglaubigte Abschriften aller Zeugnisse oder Bescheinigungen über berufliche Tätigkeiten; 5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich der Bewerber bemüht hat, die in der Prüfung erforderlichen Kenntnisse zu erwerben; 6. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits zu einer Fachschulreifeprüfung zugelassen war und diese nicht bestanden hat. 	<p>(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf []; 2. Kopien aller Schulabschluß- bzw. Schulabgangszeugnisse; 3. polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf; 4. Kopien aller Zeugnisse oder Bescheinigungen über berufliche Tätigkeiten; 5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich der Bewerber bemüht hat, die in der Prüfung erforderlichen Kenntnisse zu erwerben; 6. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits zu einer Fachschulreifeprüfung zugelassen war und diese nicht bestanden hat. <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 17	Verordnung über die Abschlussprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Kosmetik	§ 6	<p>Der schriftlichen Meldung zur Prüfung, die an das Staatliche Schulamt spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung zu richten ist, sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung durch das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie; in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung die Schulaufsichtsbehörde, 	<p>Der schriftlichen Meldung zur Prüfung, die an das Staatliche Schulamt spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung zu richten ist, sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung durch das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in [] Fetk-Kopie; in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung die Schulaufsichtsbehörde, <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 18	Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen	§ 4	<p>(2) Die Aufnahme ist beim Leiter der Schule jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf mit Lichtbild, 2. eine beglaubigte Photokopie oder eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses. 	<p>(2) Die Aufnahme ist beim Leiter der Schule jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf [], 2. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses.
Artikel 18	Verordnung über die Ausbildung an den einjährigen Berufsfachschulen, die auf einem mittleren Bildungsabschluß aufbauen	§ 32	<p>(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. beglaubigte Abschriften oder Kopien aller Schulabschluss- oder Schulabgangszeugnisse, 	<p>(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. [] Kopien aller Schulabschluss- oder Schulabgangszeugnisse, <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 19	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion	§ 2	<p>(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hochschulzugangszeugnis aus dem Herkunftsland (Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen. Das Zeugnis ist in Form einer beglaubigten Kopie des Originals sowie als Übersetzung eines vereidigten Sachverständigen vorzulegen; -erfolgreich absolviert Deutschkurs; -eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes. 	<p>(1) Zur Aufnahme in den zweijährigen Sonderlehrgang müssen die folgenden Zugangs-voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>1. Vorliegen eines Hochschulzugangszeugnisses aus dem Herkunftsland (Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt) mit Notenwertungen; das Zeugnis ist in Form einer beglaubigten Kopie des Originals sowie als Übersetzung eines vereidigten Sachverständigen vorzulegen;</p> <p>2. erfolgreich absolviert Deutschkurs;</p> <p>3. eine in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185).</p> <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 19	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in zweijährigen Sonderlehrgängen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion	§ 3	<p>(1) Bewerbungen um Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs, beglaubigter Kopien gemäß § 2 Abs. 1 und eines eines Lichtbildes neueren Datums an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zu richten.</p>	<p>(1) Bewerbungen um Aufnahme in den Sonderlehrgang sind jeweils zum 1. April eines Jahres unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs und [] Kopien gemäß-nach § 2 Abs. 1 [] an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis zu richten.</p> <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 20	Verordnung über die Abschlußprüfung an den als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachenkorrespondenz	§ 3	<p>Die Schülerin oder der Schüler meldet sich spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung. Die Meldung erfolgt über die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Meldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. der Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses, der geführt werden kann durch [...] e) ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 	<p>Die Schülerin oder der Schüler meldet sich spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Schulaufsichtsbehörde zur Prüfung. Die Meldung erfolgt über die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Meldung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. der Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses, der geführt werden kann durch [...] e) ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in [] Kopie,
Artikel 21	Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene	§ 16	<p>(2) Wer vor dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Abschluss die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 3). Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 oder 3 der OAVO in der jeweils geltenden Fassung) mit den Ergebnissen der besuchten Semester. Beim Wechsel auf ein anderes Abendgymnasium oder Hessenkolleg innerhalb der Qualifikationsphase muss eine beglaubigte Kopie des Belegbogens vorgelegt werden.</p>	<p>(2) Wer vor dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Abschluss die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 3). Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 oder 3 der OAVO in der jeweils geltenden Fassung) mit den Ergebnissen der besuchten Semester. Beim Wechsel auf ein anderes Abendgymnasium oder Hessenkolleg innerhalb der Qualifikationsphase muss eine [] Kopie des Belegbogens vorgelegt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 21	Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene	Anlage 1	<p>Einer Bewerbung um Aufnahme an eine Schule für Erwachsene sind die folgenden Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsurkunde, ersatzweise eine Kopie der Personaldokumente; 2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und, sofern gegeben, des beruflichen Werdegangs; 3. das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 4. gegebenenfalls das letzte Zeugnis der beruflichen Schule; 5. gegebenenfalls Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes (Volkshochschulzertifikat) und von anerkannten öffentlichen Bildungsträgern; 6. Prüfungszeugnisse, Nachweise der beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 7. ggf. eine Dokumentation der Lernbiographie. <p>Die Zeugnisse und Bescheinigungen sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen.</p>	<p>Einer Bewerbung um Aufnahme an eine Schule für Erwachsene sind die folgenden Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geburtsurkunde, ersatzweise eine Kopie der Personaldokumente; 2. tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und, sofern gegeben, des beruflichen Werdegangs; 3. das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 4. gegebenenfalls das letzte Zeugnis der beruflichen Schule; 5. gegebenenfalls Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes (Volkshochschulzertifikat) und von anerkannten öffentlichen Bildungsträgern; 6. Prüfungszeugnisse, Nachweise der beruflichen Qualifikationen und Tätigkeiten; im Falle besonderer persönlicher Umstände (z.B. Flucht) kann auf den Nachweis verzichtet werden; 7. ggf. eine Dokumentation der Lernbiographie. <p>Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 22	Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung	§ 3	<p>[...]</p> <p>(3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Fotokopie beizufügen.</p> <p>(4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in beglaubigter Fotokopie vorzulegen.</p>	<p>[...]</p> <p>(3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in <input type="checkbox"/> Fotokopie beizufügen.</p> <p>(4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in <input type="checkbox"/> Fotokopie vorzulegen.</p> <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 23	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz	§ 4	<p>(1) Die Aufnahme in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenz ist für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen über die abgebende Schule jeweils bis zum 30. April (Datum des Eingangs) schriftlich zu beantragen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form,</p> <p>b) das Zeugnis nach § 3 Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie</p>	<p>(1) Die Aufnahme in die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenz ist für Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen über die abgebende Schule jeweils bis zum 30. April (Datum des Eingangs) schriftlich zu beantragen.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form,</p> <p>b) das Zeugnis nach § 3 Abs. 1 in <input type="checkbox"/> Kopie</p> <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 24	Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)	§ 3	<p>(6) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>1. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Kopie eines Personaldokuments,</p> <p>[...]</p> <p>4. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der letzten besuchten allgemeinbildenden und, soweit vorhanden, beruflichen Schule.</p> <p>[...]</p> <p>7. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn das Zeugnis als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16) oder für eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit (§ 21) anerkannt werden soll,</p>	<p>(6) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <p>1. eine <input type="checkbox"/> Kopie der Geburtsurkunde oder eine <input type="checkbox"/> Kopie eines Personaldokuments,</p> <p>[...]</p> <p>4. eine <input type="checkbox"/> Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der letzten besuchten allgemeinbildenden und, soweit vorhanden, beruflichen Schule.</p> <p>[...]</p> <p>7. eine <input type="checkbox"/> Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn das Zeugnis als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16) oder für eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit (§ 21) anerkannt werden soll,</p> <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bei Nr. 1, 4 und 7 kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 25	Oberstufen- und Abiturverordnung	§ 43	<p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie Angaben über die bisherige Tätigkeit bis zur Gegenwart,</p> <p>2. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf,</p> <p>3. eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde,</p> <p>4. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses, in dem der mittlere Abschluss bestätigt wird,</p> <p>5. der Nachweis darüber, [...]</p> <p>9. ein Bericht über Umfang und Art der Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete und die genutzten Quellen enthält.</p> <p>(6) Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller amtlich beglaubigte Fotokopien der ausländischen Originalzeugnisse sowie der Geburtsurkunde vor, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen einzureichen.</p>	<p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie Angaben über die bisherige Tätigkeit bis zur Gegenwart,</p> <p>2. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf,</p> <p>3. eine <input type="checkbox"/> Fotokopie Kopie der Geburtsurkunde,</p> <p>4. eine <input type="checkbox"/> Fotokopie Kopie des Zeugnisses, in dem der mittlere Abschluss bestätigt wird,</p> <p>5. der Nachweis darüber, [...]</p> <p>9. ein Bericht über Umfang und Art der Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete und die genutzten Quellen enthält.</p> <p>Bei den in Nr. 1 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p> <p>(6) Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller <input type="checkbox"/> Fotokopien Kopien der ausländischen Originalzeugnisse sowie der Geburtsurkunde vor, so ist eine <input type="checkbox"/> Übersetzung dieser Unterlagen einzureichen.</p>

Artikel 25	Oberstufen- und Abiturverordnung	§ 50	<p>(8) Eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums nach Abs. 1 und des Graecums nach Abs. 5 wird für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht eine gymnasiale Oberstufe, ein berufliches Gymnasium, ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg besuchen, in der Regel halbjährlich durchgeführt. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung und im Herbst statt. Die Prüfungstermine und -orte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt, die auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Antragstellerinnen oder Antragsteller stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach jeweils bis zum 31. Januar für die Prüfung im ersten Halbjahr und zum 31. Juli für die Prüfung im zweiten Halbjahr. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>[...]</p> <p>5. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule.</p>	<p>(8) Eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums nach Abs. 1 und des Graecums nach Abs. 5 wird für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht eine gymnasiale Oberstufe, ein berufliches Gymnasium, ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg besuchen, in der Regel halbjährlich durchgeführt. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung und im Herbst statt. Die Prüfungstermine und -orte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt, die auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Antragstellerinnen oder Antragsteller stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach jeweils bis zum 31. Januar für die Prüfung im ersten Halbjahr und zum 31. Juli für die Prüfung im zweiten Halbjahr. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>[...]</p> <p>5. eine <input type="checkbox"/> Fotokopie Kopie des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 26	Verordnung über die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft und für Lehrerinnen und Lehrer der Informationsverarbeitung	§ 4	<p>(1) Die Zulassung zur Prüfung ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Lichtbild nicht älter als 6 Monate, 3. Abschlusszeugnisse in beglaubigter Kopie, 4. Nachweise über Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten, 5. Nachweise über Unterrichtshospitationen und drei selbstständig geplante und durchgeführte Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, 6. Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat und dass nicht gleichzeitig eine andere Anmeldung auf Ablegung der Prüfung gestellt wurde. 	<p>(1) Die Zulassung zur Prüfung ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, 3. Abschlusszeugnisse <input type="checkbox"/> in Kopie, 4. Nachweise über Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten, 5. Nachweise über Unterrichtshospitationen und drei selbstständig geplante und durchgeführte Unterrichtsstunden in einer Lerngruppe in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung, 6. Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber gleichartige Prüfungen abgelegt hat und dass nicht gleichzeitig eine andere Anmeldung auf Ablegung der Prüfung gestellt wurde. <p>Bei den in Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 2 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.</p>
Artikel 27	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)	§ 2	<p>(2) Die Aufnahme ist durch die abgebende Schule oder, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung keine Schule besucht, durch sie oder ihn selbst spätestens am 30. April bei der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie. 	<p>(2) Die Aufnahme ist durch die abgebende Schule oder, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung keine Schule besucht, durch sie oder ihn selbst spätestens am 30. April bei der zweijährigen höheren Berufsfachschule zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. das letzte Schulzeugnis in <input type="checkbox"/> Kopie. <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 28	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen	§ 4	<p>(4) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht, 2. die Abschlusszeugnisse nach Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie, ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2, 	<p>(4) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht, 2. die Abschlusszeugnisse nach Abs. 1 in <input type="checkbox"/> Fotokopie, Kopie ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2, <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 28	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen	§ 41	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. <input type="checkbox"/> Fotokopien Kopie aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 29	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen	§ 20	(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: [...] 3. Schulzeugnisse in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 4. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien aller Nachweise über berufliche Tätigkeiten,	(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: [...] 3. Schulzeugnisse in <input type="checkbox"/> Kopie, 4. <input type="checkbox"/> Kopien aller Nachweise über berufliche Tätigkeiten, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 30	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss	§ 2	(2) Die Aufnahme zur Ausbildung ist von den Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerinnen und Schüler volljährig sind, von diesen selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zum 30. April zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Versetzungzeugnis in die Klasse 9 und das letzte Halbjahreszeugnis, jeweils in beglaubigter Kopie,	(2) Die Aufnahme zur Ausbildung ist von den Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerinnen und Schüler volljährig sind, von diesen selbst, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zum 30. April zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. das Versetzungzeugnis in die Klasse 9 und das letzte Halbjahreszeugnis, jeweils in <input type="checkbox"/> Kopie, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 31	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen	§ 4	(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialwesen jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,	(1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialwesen jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in <input type="checkbox"/> Fotokopie Kopie ,
Artikel 31	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen	§ 32	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse, 3. beglaubigte Fotokopien aller Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit, 2. <input type="checkbox"/> Fotokopien Foto aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse, 3. <input type="checkbox"/> Fotokopien Foto aller Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 31	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen	§ 39	(5) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik ist bei der Schule fünf Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die in Abs. 1 oder 2 geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Fotokopie,	(5) Die Aufnahme in die Fachrichtung Heilpädagogik ist bei der Schule fünf Monate vor Beginn des ersten Ausbildungshalbjahres zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf in tabellarischer Form, 2. die in Abs. 1 oder 2 geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen in <input type="checkbox"/> Fotokopie Kopie , Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 32	Verordnung über die Prüfung zur staatlich geprüften Kommunikationswirtin oder zum staatlich geprüften Kommunikationswirt	§ 3	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geeigneten Schulzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in beglaubigter Kopie,	(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen: 1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form, 2. die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen geeigneten Schulzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in <input type="checkbox"/> Kopie, Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 33	Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen	§ 19	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums, 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),	Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf <input type="checkbox"/> , 2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in <input type="checkbox"/> Kopie, b) fremdsprachliche Zeugnisse (in <input type="checkbox"/> deutscher Übersetzung), Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 34	Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung	§ 6	(4) Mit einer Maßnahme darf erst nach deren Bewilligung oder mit einer Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Eine Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Bewilligung abzuschließen; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Alle für die Abwicklung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen und bis fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren. Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, die Grundstücke für Kontrollen zu betreten.	(4) Mit einer Maßnahme darf erst nach deren Bewilligung oder mit einer Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Eine Maßnahme ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Bewilligung abzuschließen; über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Alle für die Abwicklung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen und bis drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, die Grundstücke für Kontrollen zu betreten.
Artikel 35	Hessisches Jagdgesetz	§ 23	(5) Abweichend von § 19a Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten gestatten, dass Wild zur wissenschaftlichen Kennzeichnung an seinen Zufluchs-, Nist-, Brut- und Wohnstätten aufgesucht werden darf. Bei geschützten Tierarten ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.	(5) Abweichend von § 19a Bundesjagdgesetz kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten gestatten, dass Wild zur wissenschaftlichen Kennzeichnung an seinen Zufluchs-, Nist-, Brut- und Wohnstätten aufgesucht werden darf. Bei geschützten Tierarten ist das Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.
Artikel 35	Hessisches Jagdgesetz	§ 30	(5) Die Fütterung von wiederkäuemdem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde.	(5) Die Fütterung von wiederkäuemdem Schalenwild mit Saftfutter ohne Kraftfutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Benehmen mit der Veterinärbehörde.
Artikel 36	Hessisches Fischereigesetz	§ 7	(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.	(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden [].
Artikel 37	Hessische Fischereiverordnung	§ 18	(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben Aufsichtsmaßnahmen im angemessenen Umfang auszuüben. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen. Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.	(3) Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher haben Aufsichtsmaßnahmen im angemessenen Umfang auszuüben. Kann die Aufsicht über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeführt werden, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen: Über ihre Fischereiaufsichtstätigkeit haben sie jährlich einen Bericht bei der Fischereibehörde vorzulegen.
Artikel 37	Hessische Fischereiverordnung	§ 34	(1) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers als Natura 2000-Gebiet nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1389), nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1266) oder nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016(StAnz. S. 1104) festgesetzt ist, hat der Hegeplan unter Beachtung der in den §§ 3 der jeweiligen vorgenannten Verordnungen festgesetzten Erhaltungsziele die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), darzustellen und ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.	(1) Soweit im Gebiet einer Hegegemeinschaft ein Fließgewässer oder ein Teil eines Fließgewässers als Natura 2000-Gebiet nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1389), nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. S. 1266) oder nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016(StAnz. S. 1104) festgesetzt ist, hat der Hegeplan unter Beachtung der in den §§ 3 der jeweiligen vorgenannten Verordnungen festgesetzten Erhaltungsziele die Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), darzustellen und ist im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zu erstellen.
Artikel 38	Hinterlegungsgesetz	§ 23	Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer beteiligten Person ist schriftlich oder in elektronischer Form abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidruckung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.	Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer beteiligten Person ist schriftlich oder in elektronischer Form abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann im Fall von begründeten Zweifeln verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidruckung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.
Artikel 39	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz	§ 22	(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn 1.sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 21 zulassen würden, 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder 3.es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.	(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn 1.sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 21 zulassen würden, 2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder 3.es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

Artikel 40	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	§ 3a	Neueinfügung des Absatzes 4	(4) Eine durch Landesrecht angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, auch durch die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches ersetzt werden.
Artikel 41	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	§ 48	(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.	(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist im Internet auf einer zuvor im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 bekanntzumachenden Internetseite der Gemeinde mitzuteilen. Der ausschließlichen Mitteilung des Ergebnisses im Internet kann bei Eingabe der Bedenken und Anregungen nach Satz 3 widersprochen werden. Die betroffenen Personen sind auf diese Möglichkeit des Widerspruchs im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach Satz 1 hinzuweisen. Im Falle des Widerspruchs, ist den widersprechenden Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu ermöglichen. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.
Artikel 42	Friedhofs- und Bestattungsgesetz	§ 6a	(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch 1.eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder 2.die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass a)die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist, b)dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und c)sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder 3.soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letzteräußerers, in der dieser a)versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und b)darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden. (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letzteräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.	(1) Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. (2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch 1.eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder 2.die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass a)die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist, b)dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und c)sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder 3.soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letzteräußerers, in der dieser a)versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und b)darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden. (3) Eines Nachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letzteräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Artikel 43	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Hochbauverwaltung	§ 4	<p>(1) Die Bewerbung ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Staatsangehörigkeit, 2.ein unterschriebener Lebenslauf, 3.das letzte Schulabschlusszeugnis, 4.ein Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiums, eines gleichwertigen Hochschulstudiums, eines entsprechenden ausländischen Hochschulstudiums oder eines anerkannten gleichwertigen Abschlusses i.S.d. § 3 Nr. 2, 5.ein Nachweis über den Studienverlauf, 6.die Zeugnisse über Beschäftigungen seit Beendigung der Schulausbildung und 7.gegebenenfalls der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), in der jeweils geltenden Fassung. <p>Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über die Dienstfähigkeit und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung Auskunft gibt und Informationen über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen enthält, 3.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. 	<p>(1) Die Bewerbung ist bei der Ausbildungsbehörde einzureichen. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Staatsangehörigkeit, 2.ein [] Lebenslauf, 3.das letzte Schulabschlusszeugnis, 4.ein Nachweis über den Abschluss eines Bachelorstudiums, eines gleichwertigen Hochschulstudiums, eines entsprechenden ausländischen Hochschulstudiums oder eines anerkannten gleichwertigen Abschlusses i.S.d. § 3 Nr. 2, 5.ein Nachweis über den Studienverlauf, 6.die Zeugnisse über Beschäftigungen seit Beendigung der Schulausbildung und 7.gegebenenfalls der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), in der jeweils geltenden Fassung. <p>Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(2) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtsärztliches Zeugnis, das über die Dienstfähigkeit und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich der staatlichen Hochbauverwaltung Auskunft gibt und Informationen über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen enthält, 3.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 44	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Verfassungsschutz im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst	§ 4	<p>(2) Bewerbungen sind an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über den Erwerb der Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 HBG oder das letzte Schulzeugnis, gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, den Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt. 	<p>(2) Bewerbungen sind an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über den Erwerb der Bildungsvoraussetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 HBG oder das letzte Schulzeugnis, gegebenenfalls Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, den Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig. (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt. (4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen: <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt. <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 45	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes	§ 3	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.</p>	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist. <p>Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 46	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation	§ 3	<p>(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2, 3.gegebenenfalls Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung. <p>Die Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist freiwillig.</p> <p>Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde sind ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.</p>	<p>(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 2, 3.gegebenenfalls Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung. <p>Die Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist freiwillig.</p> <p>Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde sind ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren technischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 4 Nr. 1 bis 4 genannten Dokumenten genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtl-iche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 47	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Hessen für die Laufbahnen des gehobenen und höheren technischen Dienstes im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit	§ 5	<p>(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen [...]</p> <p>2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder die Hochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,</p> <p>3. den Nachweis über den Studienabschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3.</p> <p>(4) Gegebenenfalls sind beizufügen</p> <p>1. die Urkunden über akademische Grade,</p> <p>2. die Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung, [...]</p> <p>(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung vorgesehen ist, haben auf Aufforderung ferner vorzulegen</p> <p>1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), genannten Staatsangehörigkeit,</p> <p>2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,</p> <p>4. ein Zeugnis einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Beamten gesetzes, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen oder höheren technischen Dienst im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit Auskunft gibt,</p> <p>5. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.</p> <p>[...]</p> <p>Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer</p>	<p>(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen [...]</p> <p>2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder die Hochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,</p> <p>3. den Nachweis über den Studienabschluss nach § 4 Abs. 2 oder 3.</p> <p>(4) Gegebenenfalls sind beizufügen</p> <p>1. die Urkunden über akademische Grade,</p> <p>2. die Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung, [...]</p> <p>(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung vorgesehen ist, haben auf Aufforderung ferner vorzulegen</p> <p>1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), genannten Staatsangehörigkeit,</p> <p>2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,</p> <p>4. ein Zeugnis einer ärztlichen Untersuchung gemäß § 10 Abs. 2 des Hessischen Beamten gesetzes, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen oder höheren technischen Dienst im Bereich Arbeitsschutz und Produktsicherheit Auskunft gibt,</p> <p>5. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.</p> <p>[...]</p> <p>Bei den in Abs. 3 Nr. 2 und 3, Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 48	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws - Sozialverwaltung – Rentenversicherung	§ 3	<p>(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens</p> <p>1. ein Lebenslauf,</p> <p>2. das letzte Schulzeugnis,</p> <p>3. gegebenenfalls</p> <p>a) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,</p> <p>b) der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes beizufügen.</p> <p>Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anordnung ferner vorzulegen:</p> <p>1. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>2. die Geburtsurkunde, ggf. eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt,</p> <p>4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.</p> <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer</p>	<p>(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens</p> <p>1. ein Lebenslauf,</p> <p>2. das letzte Schulzeugnis,</p> <p>3. gegebenenfalls</p> <p>a) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,</p> <p>b) der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes beizufügen.</p> <p>Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anordnung ferner vorzulegen:</p> <p>1. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>2. ein amtlicher Identitätsnachweis, ggf. eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt,</p> <p>4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.</p> <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 49	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung	§ 4	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, der die Kriterien nach § 3 Nr. 2 erfüllt sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der Hochschul- oder Fachhochschulprüfung. <p>Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, der die Kriterien nach § 3 Nr. 2 erfüllt sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der Hochschul- oder Fachhochschulprüfung. <p>Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 50	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der oberen Straßenbaubehörde des Landes Hessen, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement	§ 4	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3.das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4.Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. <p>Die Vorlage eines Lichtbildes oder einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Menschen ist freiwillig.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.einen Nachweis der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. <p>(4) Bei den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3 Nr. 1, 2 und 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3.das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4.Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. <p>Die Vorlage eines Lichtbildes oder einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Menschen ist freiwillig.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3.ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, 5.einen Nachweis der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B. <p>(4) Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtli-che Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 51	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren und den gehobenen Forstdienst des Landes Hessen	§ 3	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, sowie Geburtsurkunden von Kindern, 3. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes, 4. das Abschlusszeugnis, das die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 belegt, wobei bei einer Bewerbung vor Abschluss des Studiums das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen ist, 5. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung, 6. ein gültiger deutscher Jahresjagdschein, 7. eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entspricht und 8. ausschließlich für die Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes: Nachweise über die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeiten. <p>Bei den in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Abschrift oder Ablichtung. Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat auf Anforderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, vorzulegen, 2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, abzugeben und 3. die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst nach den Bestimmungen des für Forsten zuständigen Ministeriums hervorgeht, sowie ein 	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, sowie Geburtsurkunden von Kindern, 3. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes, 4. das Abschlusszeugnis, das die Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 belegt, wobei bei einer Bewerbung vor Abschluss des Studiums das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen ist, 5. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung, 6. ein gültiger deutscher Jahresjagdschein, 7. eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entspricht und 8. ausschließlich für die Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes: Nachweise über die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zeiten. <p>[] Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, deren oder dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, hat auf Anforderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, vorzulegen, 2. eine [] Erklärung darüber, ob ein Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, abzugeben und 3. die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, aus dem die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst nach den Bestimmungen des für Forsten zuständigen Ministeriums hervorgeht, sowie ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, zu veranlassen. Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3 Satz 1
Artikel 52	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen	§ 3	<p>(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium, 3. ein Zeugnis über die Hochschulprüfung, 4. die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums. <p>Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den Ausbildungsbibliotheken ausgewählt und eingestellt.</p> <p>(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder den eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein ärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Auskunft gibt und 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer belegbaren Abschrift oder Ablichtung.</p>	<p>(3) Der Bewerbung sind mindestens beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium, 3. ein Zeugnis über die Hochschulprüfung, 4. die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluss des Studiums. <p>Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von den Ausbildungsbibliotheken ausgewählt und eingestellt.</p> <p>(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder den eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein ärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den höheren wissenschaftlichen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Auskunft gibt und 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 53	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes im mittleren Justizdienst	§ 2	<p>(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Ihr sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist. <p>Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 3.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 4.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), 5.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 6.ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, 7.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.</p>	<p>(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Ihr sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist. <p>Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 3.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 4.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), 5.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 6.ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, 7.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. <p>Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 54	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst	§ 2	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den jeweils angestrebten Laufbahnzweig der Laufbahn des mittleren Justizdienstes Auskunft gibt. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.</p> <p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den jeweils angestrebten Laufbahnzweig der Laufbahn des mittleren Justizdienstes Auskunft gibt. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und in Satz 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage des Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>	

Artikel 55	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst	§ 2	<p>(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:</p> <p>[...]</p> <p>4. eine beglaubigte Kopie des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses, 5. eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <p>1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.</p> <p>Bei den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.</p>	<p>(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Ihr sind beizufügen:</p> <p>[...]</p> <p>4. <input type="checkbox"/> Schulabgangszeugnis oder letztes Schulzeugnis, 5. <input type="checkbox"/> Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <p>1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.</p> <p>Bei den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer <input type="checkbox"/> Kopie.</p> <p>Bei den in Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten</p>
Artikel 56	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Rechts-pflegerdienstes im gehobenen Justizdienst	§ 2	<p>(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz zu richten. Ihr sind beizufügen:</p> <p>1. ein Lebenslauf, 2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.</p> <p>Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <p>1. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 2. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 3. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), 4. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 5. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, 6. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.</p> <p>Bei den in Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie</p>	<p>(1) Die Bewerbung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landessozialgerichts oder der IT-Stelle der hessischen Justiz zu richten. Ihr sind beizufügen:</p> <p>1. ein Lebenslauf, 2. Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden, 3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.</p> <p>Soweit die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 bereits in der Personalakte enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <p>1. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 2. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, 3. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), 4. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, 5. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, 6. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.</p> <p>Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beilaufnahme von Konien verlangt</p>

Artikel 57	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst	§ 2	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29 November 2018 (BGBl. I S. 2232), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den angestrebten Laufbahnzweig Auskunft gibt. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29 November 2018 (BGBl. I S. 2232), 5.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.ein amtärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den angestrebten Laufbahnzweig Auskunft gibt. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtli.-che Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 58	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst des Landes Hessen in der Eichverwaltung	§ 4	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse über Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung oder Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung) in einem wissenschaftlichen Studiengang, der die Kriterien nach § 3 Nr. 2 erfüllt sowie gegebenenfalls über Zusatz- oder andere Prüfungen, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der Hochschul- oder Fachhochschulprüfung. <p>Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, 3.Zeugnisse nach § 3 Nr. 2, 4.Nachweise über etwaige Beschäftigungen oder berufliche Tätigkeiten seit Ablegen der nach § 3 Nr. 2 erfolgten Prüfungen. <p>Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 2.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, 3.ein amtärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den mittleren technischen Dienst Auskunft gibt, 4.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 59	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Dienstes - Fachrichtungen Hochbau und Tiefbau - in der Kommunalverwaltung	§ 4	<p>(2) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann bereits vor Beendigung des Besuchs der Fachhochschule oder der Ingenieurschule eingereicht werden. Ihm sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild, 2.das Schulabschlußzeugnis oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.das Abschlußzeugnis im Sinne des § 3 Nr. 2, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern, wenn das Abschlußzeugnis nachgereicht wird, 5.die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist. <p>Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6.die Geburtsurkunde, 7.ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen. 	<p>(2) Das Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann bereits vor Beendigung des Besuchs der Fachhochschule oder der Ingenieurschule eingereicht werden. Ihm sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.das Schulabschlußzeugnis oder das letzte Schulzeugnis, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.das Abschlußzeugnis im Sinne des § 3 Nr. 2, ggf. Zeugnisse aus den letzten Studiensemestern, wenn das Abschlußzeugnis nachgereicht wird, 5.die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber minderjährig ist. <p>Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzu-legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein amtlicher Identitätsnachweis, 2. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den bautechnischen Dienst, insbesondere über ein ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen. <p>Bei den in Satz 2 Nr. 2 bis 5, Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann</p>
Artikel 60	Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes	§ 3	<p>(3) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 5.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. <p>Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 2.die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und 4.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.</p>	<p>(3) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 nachgewiesen werden, 3.Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, 4.eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber Schulden hat und gegebenenfalls welcher Art die Schulden sind und in welcher Höhe sie bestehen, 5.eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. <p>Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), 2.ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3.ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und 4.ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 3 sowie in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt die Vor-lage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtli-che Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 61	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	§ 4	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2 das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. <p>[...] Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft, und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2 das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand, 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis oder der Nachweis des gleichwertigen Studienabschlusses, 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung. <p>[...] Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Nachweis einer in § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Staatsangehörigkeit, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft, und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 62	Juristische Ausbildungsordnung	§ 2	<p>(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine beglaubigte Abschrift einer Geburtsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, 2. [...] 4.beglaubigte Abschriften der Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, 5.eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung, 6. [...] Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden. 	<p>(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der Bewerberin oder des Bewerbers oder eines vergleichbaren der Identitätsfeststellung dienenden Ausweisdokuments, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über einen Personalausweis verfügt, und gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Eheurkunde oder der Lebenspartnerschaftsurkunde, [...] 2. Kopien der Bescheinigungen der Universitätsbehörden über die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Juristenausbildungsgesetzes bezeichneten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise, 3.eine Kopie des Nachweises der bestandenen Zwischenprüfung, 4. [...] Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 unverzüglich nachgereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann das Vorlegen aller oder einzelner Nachweise im Original verlangt werden.
Artikel 62	Juristische Ausbildungsordnung	§ 11	<p>(3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde, des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie der Geburtsurkunden der Kinder, 3.eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung, 4.ein Lichtbild, 5.gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über den Wehrdienst, Zivildienst, freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst, 6.gegebenenfalls den Nachweis des aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltsstitels. 7.eine Meldebestätigung. <p>Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden.</p>	<p>(3) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.eine Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde, des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie der Geburtsurkunden der Kinder, 3.eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung, 4.ein Lichtbild, 5.gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über den Wehrdienst, Zivildienst, freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst, 6.gegebenenfalls den Nachweis des aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltsstitels. 7.eine Meldebestätigung. <p>Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen nach Satz 1 elektronisch über das Verwaltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müssen die beglaubigten Abschriften nach Satz 1 Nr. 2 und 3 unverzüglich nachgereicht werden.</p>

Artikel 63	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe	§ 5	(1) Der Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung der Ausbildung über die Krankenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis zur Namensföhrung,	(1) Der Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung der Ausbildung über die Krankenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher eine Kopie des amtlichen Nachweises zur Namensföhrung, [...] Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 64	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren	§ 7	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses ,
Artikel 65	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare	§ 10	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,	(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses , Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.
Artikel 66	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes	§ 30	(2) Für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sind der Hessischen Lehrkräfteakademie folgende Unterlagen vorzulegen: 1. der Zulassungsantrag mit der Angabe, a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragstellungen in Hessen vorausgegangen sind und b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist, 2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine oder einen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Prüfungen oder Abschlüsse jeweils in Kopie, 3. ein Lebenslauf, 4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums, 5. die Geburtsurkunde, [...] 16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5. Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 bis 16 genannten nicht älter als sechs Monate sein. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.	(2) Für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sind der Hessischen Lehrkräfteakademie folgende Unterlagen vorzulegen: 1. der Zulassungsantrag mit der Angabe, a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragstellungen in Hessen vorausgegangen sind und b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist, 2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine oder einen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Prüfungen oder Abschlüsse jeweils in Kopie, 3. ein Lebenslauf, 4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums , 5. amtlicher Identitätsnachweis , [...] 16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5. Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 bis 16 genannten nicht älter als sechs Monate sein. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.
Artikel 66	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes	§ 55	(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren erstellt die Hessische Lehrkräfteakademie ein Antragsformular. Dieses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen: 1. Lebenslauf, 2. beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses der Hochschule,	(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren erstellt die Hessische Lehrkräfteakademie ein Antragsformular. Dieses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen: 1. Lebenslauf, 2. [] Kopie [] des Abschlusszeugnisses der Hochschule , Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden

Artikel 66	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes	§ 67	<p>(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. Der Antrag ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein amtärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, 2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde. 	<p>(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. Der Antrag ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein amtärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, 2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde. <p>Bei den genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Reelaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 67	Hessische Laufbahnverordnung	§ 32	<p>(3) Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen, die elektronisch übermittelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien verlangt werden; die Frist nach § 33 Abs. 1 wird hierdurch nicht gehemmt.</p>	<p>(3) Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind begläubigte Übersetzungen beizufügen, die elektronisch übermittelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der antragstellenden Person beglaubigte Kopien und begläubigte Übersetzungen verlangt werden; die Frist nach § 33 Abs. 1 wird hierdurch nicht gehemmt.</p>
Artikel 67	Hessische Laufbahnverordnung	§ 36	<p>(5) Ausnahmsweise können Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.sich mindestens fünf Jahre im Spitzennamt ihrer Laufbahn befunden haben, 2. hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und 3.sich drei Jahre ununterbrochen in einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben. <p>Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.</p>	<p>(5) Ausnahmsweise können Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.sich mindestens fünf Jahre im Spitzennamt ihrer Laufbahn befunden haben, 2. hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten haben, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen und 3.sich drei Jahre ununterbrochen in einer Tätigkeit des gehobenen Dienstes ihrer Fachrichtung bewährt haben. <p>Die Entscheidung über den Aufstieg trifft die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.</p>
Artikel 68	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Dienst - Berg- und Markscheidefach	§ 3	<p>(2) Der Bewerbung oder dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.eine Kopie über den Nachweis der Studienzugangsberechtigung, 3.Kopien von Zeugnissen über abgelegte Universitäts- oder Technische Hochschulprüfungen (Bachelor-Abschluss oder Diplom-Vorprüfung und Master-Abschluss oder Diplom-Hauptprüfung) oder Kopien über entsprechende Abschlüsse ausländischer Universitäten oder Technischer Hochschulen, 4.Kopien der Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade, die durch den Abschluss der Studiengänge nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b erworben wurden, und 5.eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist. <p>(3) Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a)die Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern, b)den Nachweis der Staatsangehörigkeit, c)ein amtärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit vorzulegen und 2.ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Einstellungsbehörde zu beantragen und dies nachzuweisen. 	<p>(2) Der Bewerbung oder dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.ein Lebenslauf, 2.eine Kopie über den einen Nachweis der Studienzugangsberechtigung, 3.Kopien von Zeugnissen Zeugnisse über abgelegte Universitäts- oder Technische Hochschulprüfungen (Bachelor-Abschluss oder Diplom-Vorprüfung und Master-Abschluss oder Diplom-Hauptprüfung) oder Kopien über entsprechende Abschlüsse ausländischer Universitäten oder Technischer Hochschulen, 4.Kopien der Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade, die durch den Abschluss der Studiengänge nach § 1 Nr. 2 Buchst. a oder b erworben wurden, und 5.eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist. <p>(3)Auf Verlangen der Einstellungsbehörde haben die Bewerberinnen, Bewerber, Antragstellerinnen und Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde, eine Lebenspartner-schaftsurkunde und Geburtsurkunden von Kindern, 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit und 3. ein amtärztliches Zeugnis über die Dienstfähigkeit vorzulegen. Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen genügt die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 69	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	§ 4	<p>(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie zum Identitätsnachweis sind der Ausbildungsstelle vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses, 2. eine nicht älter als drei Monate alte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und 3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2. 	<p>(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie zum Identitätsnachweis sind der Ausbildungsstelle vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine <input type="checkbox"/> Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses, 2. eine nicht älter als drei Monate alte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und 3. eine <input type="checkbox"/> Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2. <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 69		§ 6	<p>(1) Auf Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung und setzt den Termin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Mit der Antragstellung sind vorzulegen:</p>	<p>(1) Auf Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung und setzt den Termin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Mit der Antragstellung sind vorzulegen:</p>
Artikel 70	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen	§ 3	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. das letzte Schulzeugnis, 3. gegebenenfalls Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten. <p>Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 3 und in Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Kopie.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. das letzte Schulzeugnis, 3. gegebenenfalls Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten. <p>Die Vorlage einer Kopie eines Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.</p> <p>(3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, 2. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie die Geburtsurkunden der Kinder, 3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 71	Kommunalwahlordnung	§ 88a	<p>Für Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.</p>	<p>Für Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist dem Wahlvorschlag eine <input type="checkbox"/> Kopie der Einbürgerungsurkunde beizufügen. Bewerber nach § 86 Abs. 4 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben in geeigneter Weise den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen.</p>

Artikel 72	Heilberufsgesetz	§ 2	<p>(1) Den Kammern gehören als Berufsangehörige an alle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen und Ärzte, 2. Zahnärztinnen und Zahnärzte, 3. Tierärztinnen und Tierärzte, 4. Apothekerinnen und Apotheker, 5. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, <p>die in Hessen ihren Beruf ausüben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2) tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen. Ebenso können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben oder die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Kammern freiwilliges Mitglied werden. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hessen.</p>	<p>(1) Den Kammern gehören als Berufsangehörige an alle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen und Ärzte, 2. Zahnärztinnen und Zahnärzte, 3. Tierärztinnen und Tierärzte, 4. Apothekerinnen und Apotheker, 5. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, <p>die in Hessen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2) tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen. Ebenso können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben oder die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, nach Maßgabe der Hauptsatzung der Kammern freiwilliges Mitglied werden. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Personen, die sich in Hessen in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hessen.</p>
Artikel 72	Heilberufsgesetz	§ 2	<p>(2) Kammerangehörige haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer und bei dem zuständigen Gesundheitsamt oder, wenn sie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind, bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die zuständige Behörde unterrichtet die jeweils zuständige Kammer zum Zwecke der Berufsaufsicht halbjährlich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen. Sie hat den Kammern unverzüglich Kopien der Meldung sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 und des Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 (ABl. 2024 L Nr. 505), zu übermitteln.</p>	<p>(2) Kammerangehörige nach Abs. 1 Satz 1 haben sich binnen eines Monats, bei vorübergehen-der Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage ih-er Berechtigungsnachweise bei der zuständigen Kammer sowie Berufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 außerdem bei dem zuständigen Gesundheitsamt und Be-rufsangehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 außerdem bei der zuständigen Landrätin oder dem zuständigen Landrat oder der zuständigen Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Oberbürgermeister anzumelden; sie haben diesen die Beendigung ihrer Berufsausübung und den Wohnsitz- und Niederlassungswechsel anzuzeigen sowie den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.</p>

Artikel 73	Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst	§ 12	<p>(1)Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will, 2. Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will oder 3. eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), ausüben will, <p>hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzugeben. Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben.</p> <p>(3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.</p>	<p>(1)Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will, 2. Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will oder 3. eine Tätigkeit nach dem Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), ausüben will, <p>hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzugeben. Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und im Fall der Nr. 1 und 3 die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben. Nachweise nach Satz 2 können durch die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form erbracht werden. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die eine Apotheke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), in der jeweils geltenden Fassung betreiben.</p> <p>(3) Den Gesundheitsämtern obliegt die Überprüfung von Personen, die eine Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beantragt haben. Sie achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt. Hat das Gesundheitsamt Anhaltspunkte für eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde, übermittelt es die entsprechenden Nachweise der zuständigen Behörde und speichert die erforderlichen Vorgangsdaten.</p>
Artikel 74	Hessisches Krankenhausgesetz 2011	§ 7	<p>(3) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertritt deren Anliegen. Sie oder er kann sich mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat alle Sachverhalte, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie oder er legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich einen Bericht vor. Der Bericht darf keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patientinnen oder Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Der Bericht ist zugleich dem betroffenen Krankenhausträger und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten; auf Verlangen ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101), Einsicht zu gewähren.</p>	<p>(3) Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten und vertritt deren Anliegen. Sie oder er kann sich mit Einverständnis der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten jederzeit und unmittelbar an die zuständigen Stellen wenden. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher hat alle Sachverhalte, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie oder er legt der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag jährlich auf deren Verlangen einen Bericht vor. Der Bericht darf keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patientinnen oder Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Der Bericht ist zugleich dem betroffenen Krankenhausträger und dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten; auf Verlangen ist den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101), Einsicht zu gewähren.</p>
Artikel 75	Hessische Verordnung zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe	§ 5	<p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in beglaubigter Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis der Namensführung, 2. die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4, 3. die Kopie der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes oder die Bestätigung der Schule über das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses. 	<p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Altenpflegehilfeschule bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in [] Abschrift der Personalausweis oder Reisepass oder ein anderer amtlicher Nachweis der Namensführung, 2. die Kopien der Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4, 3. die Kopie der Genehmigung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes oder die Bestätigung der Schule über das Vorliegen eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses. <p>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 76	Hessische Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflege	§ 8	<p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises, des Reisepasses, der Geburtsurkunde oder eines Auszuges aus dem Familienstammbuch der Eltern und aller Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, 2.eine Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach dem Muster der Anlage 8, 3.eine Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. 	<p>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist sechs Wochen vor Beginn der Prüfung über die Weiterbildungseinrichtung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine Kopie des Personalausweises, des Reisepasses, der Geburtsurkunde oder eines Auszuges aus dem Familienstammbuch der Eltern und aller Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, 2.eine Kopie der Bescheinigung der Weiterbildungseinrichtung nach dem Muster der Anlage 8, 3.eine Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.

Artikel 77	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker	§ 2a	(2)[...] Im Auswahlverfahren wird eine Bewerbung nur berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungseinrichtung eingegangen ist und ihr 1. ein Lebenslauf, 2. a) ein Identitätsnachweis, b) ein Nachweis über den bestandenen zweiten Prüfungsabschnitt und c) ein Nachweis über die universitäre Ausbildung nach § 1, jeweils in beglaubigter Kopie [...]	(2)[...] Im Auswahlverfahren wird eine Bewerbung nur berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungseinrichtung eingegangen ist und ihr 1. ein Lebenslauf, 2. a) ein Identitätsnachweis, b) ein Nachweis über den bestandenen zweiten Prüfungsabschnitt und c) ein Nachweis über die universitäre Ausbildung nach § 1, jeweils in [] Kopie [...] <i>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</i>
Artikel 77	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker	§ 20	(3) Dem Antrag sind beizufügen: 1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 im Original oder in beglaubigter Kopie und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Übersetzungen in deutscher Sprache,	(3) Dem Antrag sind beizufügen: 1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 in Kopie und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Übersetzungen in deutscher Sprache, [...] <i>Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</i>
Artikel 78	Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz	§ 3	(1) Die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation des Mittelstandes in Hessen und über die im Einzelnen von der Landesregierung veranlassten mittelstandsfördernden Maßnahmen vor.	(1) Die für Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister legt dem Landtag alle zwei Jahre mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Situation des Mittelstandes in Hessen und über die im Einzelnen von der Landesregierung veranlassten mittelstandsfördernden Maßnahmen vor.
Artikel 78	Hessisches Mittelstandsförderungsgesetz	§ 4	(1) Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung die Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an. Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von einem Monat.	(1) Vor der Einbringung eines Gesetzes in den Landtag, dem Erlass einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, welche die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, hört die Landesregierung die Arbeitsgemeinschaft den Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V. ; die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weitere betroffene Kammern und Verbände an. Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von einem Monat.
Artikel 79	Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung	§ 6	(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, 1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und 2. ob und wie oft die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 2. je eine Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse, 3. Angaben über den Geschäftssitz, 4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll, 5. Angaben über Niederlassungen, 6. Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und 7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen. Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.	(2) Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein, 1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und 2. ob und wie oft die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung, 2. je eine Abschrift oder technische Vervielfältigung der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse, 3. Angaben über den Geschäftssitz, 4. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein dem Führungszeugnis vergleichbarer Nachweis von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staates, der nicht älter als drei Monate sein soll, 5. Angaben über Niederlassungen, 6. Angaben über Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und 7. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen. Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. <i>Bei den in Satz 2 Nr. 2, 4 und 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</i>

Artikel 80	Hessisches Gaststättengesetz	§ 3	<p>(1) Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), 2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung, 3. ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozeßordnung zu führenden Verzeichnis und 4. eine Bescheinigung in Steuersachen. <p>Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen anzugeben. Satz 2 gilt auch, wenn sich Gastgewerbetreibende nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters bedienen.</p>	<p>(1) Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), 2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung, 3. ein Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozeßordnung zu führenden Verzeichnis und 4. eine Bescheinigung in Steuersachen. <p>Die Vorlage von Kopien oder die Einreichung in digitaler Form ist ausreichend. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen anzugeben. Satz 2 gilt auch, wenn sich Gastgewerbetreibende nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters bedienen.</p>
Artikel 80	Hessisches Gaststättengesetz	§ 3	<p>(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 verzichten und von der Überprüfung nach Abs. 3 absehen, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.</p>	<p>(4) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 und sieht von der Überprüfung nach Abs. 3 ab, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen oder im Fall einer bloßen Sitzverlagerung; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.</p>
Artikel 80	Hessisches Gaststättengesetz	§ 6	<p>Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, 2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes, 3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie 4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl <p>der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzugeben. Die zuständige Behörde bescheinigt auf Verlangen den Empfang der Anzeige. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.</p>	<p>Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, 2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes, 3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie 4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl <p>der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzugeben. Die zuständige Behörde bescheinigt auf Verlangen den Empfang der Anzeige. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen. Satz 1 gilt nicht für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.</p>
Artikel 81	Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei	§ 2	<p>(1) Mit dem Antrag auf Bestellung sind der zuständigen Behörde vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), 2. einschlägige fachliche Zeugnisse (zum Beispiel Hochschulabschlüsse), 3. mindestens ein in den letzten drei Jahren selbst gefertigtes Gutachten pro Sachgebiet, 4. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus der dessen Zustimmung oder Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Sachverständigenfähigkeit hervorgeht. 	<p>(1) Mit dem Antrag auf Bestellung sind der zuständigen Behörde vorzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, 2. einschlägige fachliche Zeugnisse (zum Beispiel Hochschulabschlüsse), 3. mindestens ein in den letzten drei Jahren selbst gefertigtes Gutachten pro Sachgebiet, 4. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn, aus der dessen Zustimmung oder Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Sachverständigenfähigkeit hervorgeht. <p>Es genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder ei-ne amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 1 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.</p>

Artikel 82	Hessisches Klimagesetz	§ 7	<p>(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung.</p> <p>(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO2-Preis zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert. Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren.</p> <p>(6) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden.</p> <p>(7) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich.</p> <p>(8) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 5 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität.</p> <p>(9) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten.</p> <p>(10) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.</p>	<p>(3) Beschlüsse der Landesregierung über Gesetzesentwürfe und Verordnungen werden unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele nach § 3 gefasst. Die wesentlichen Abwägungen und Entscheidungsgründe sind in der Beschlussvorlage festzuhalten. Satz 1 gilt auch für Förderprogramme von erheblicher finanzieller Bedeutung.</p> <p>(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO2-Preis zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Bis zum Jahr 2030 wird die Landesverwaltung netto-treibhausgasneutral organisiert. Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht. Weiterhin nicht vermeidbare Treibhausgase sind durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) zu kompensieren.</p> <p>(4) Bis spätestens zum Jahr 2045 soll die Kompensation über Zertifikate eingestellt werden.</p> <p>(5) Die obersten Landesbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich für die Zielerreichung verantwortlich.</p> <p>(6) Die Landesregierung legt dem Landtag ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Ziels nach Abs. 3 Satz 1 vor. Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Energiebedarfs in der Landesverwaltung sowie durch dienstliche Mobilität.</p> <p>(7) Für landeseigene Gebäude ist bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Die Umsetzung des Plans muss bis spätestens 2028 begonnen werden. Ab dem Jahr 2026 werden in landeseigenen Gebäuden bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten.</p> <p>(8) Landeseigene Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen, landwirtschaftliche Flächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden so aufgewertet, dass sie ihr Potenzial zur Bindung von Kohlenstoff unter Beachtung der Funktionen für die biologische Vielfalt steigern.</p>
Artikel 83	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen	§ 4	<p>(3) Der an die Einstellungsbehörde zu richtenden Bewerbung sind beizufügen:</p> <p>1. Lebenslauf,</p> <p>2. Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,</p> <p>3. Zeugnis über einen Abschluss nach § 3 Nr. 2,</p> <p>4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluss der Schullaufbahn und</p> <p>5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.</p> <p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:</p> <p>1. Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>3. ärztliches Zeugnis einer Untersuchung nach § 10 Abs. 2 Hessisches Beamten gesetz, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Auskunft gibt,</p> <p>4. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.</p> <p>Bei den in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.</p>	<p>(3) Der an die Einstellungsbehörde zu richtenden Bewerbung sind beizufügen:</p> <p>1. Lebenslauf,</p> <p>2. Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,</p> <p>3. Zeugnis über einen Abschluss nach § 3 Nr. 2,</p> <p>4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluss der Schullaufbahn und</p> <p>5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.</p> <p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:</p> <p>1. ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>3. ärztliches Zeugnis einer Untersuchung nach § 10 Abs. 2 Hessisches Beamten gesetz, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Auskunft gibt,</p> <p>4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.</p> <p>Bei den in Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 84	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 25	(4) Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt, soweit diese Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurde.	(4) Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt, soweit diese Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurde.
Artikel 84	Hessisches Naturschutzgesetz	§36	(3) Auf Antrag einer durch die Verbote des Abs. 2 in ihren Rechten betroffenen Person kann die obere Naturschutzbehörde, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, im Einzelfall Ausnahmen von den Schutzonen und der Schutzfrist nach Abs. 2 zulassen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.	(3) Auf Antrag einer durch die Verbote des Abs. 2 in ihren Rechten betroffenen Person kann die obere Naturschutzbehörde, nach Beratung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie , im Einzelfall Ausnahmen von den Schutzonen und der Schutzfrist nach Abs. 2 zulassen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Artikel 84	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 48	(1) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	(1) Eine nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Ausnahme oder eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder einen geschützten Landschaftsbestandteil erforderliche Genehmigung wird durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassung ersetzt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt hinsichtlich der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der jeweiligen Rechtsverordnung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
Artikel 84	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 57	(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde, den oberen und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet. (2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen anzuhören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für 1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen, 2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt, und 3. bedeutsame Vorgänge, bei denen die Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat. (3) Naturschutzbeiräte sollen höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung und die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden vom Kreisausschuss, in den Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Magistrat berufen. Mindestens acht der Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. (4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebiets wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen	(1) Bei der obersten Naturschutzbehörde, den oberen und den unteren Naturschutzbehörden werden unabhängige Naturschutzbeiräte gebildet. (2) Die Naturschutzbeiräte beraten und unterstützen die Naturschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Naturschutzes. Sie können Anträge stellen und sind auf Verlangen anzuhören. Sie sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet sind, über Angelegenheiten des Naturschutzes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für 1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und Satzungen; 2. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften von überörtlicher Bedeutung, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt, und 3. bedeutsame Vorgänge, bei denen die Naturschutzbehörde eine Entscheidungs- oder Mitwirkungsbefugnis hat. (3) Naturschutzbeiräte sollen höchstens zwölf Mitglieder haben. Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den oberen Naturschutzbehörden durch die Behördenleitung und die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden vom Kreisausschuss, in den Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Magistrat berufen. Mindestens acht der Beiratsmitglieder sollen auf Vorschlag der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete derjenigen Behörden, bei denen der Beirat eingerichtet wird, können nicht berufen werden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. (4) Die Beiräte können bis zu drei Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebiets wählen. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, so werden diese mit Annahme der Wahl zu Mitgliedern. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.
Artikel 84	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 58	(1) Den in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in Sachverständigengutachten zu geben 1. bei der Vorbereitung von Gesetzen durch die Landesregierung, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, 2. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und bei Ausnahmeverfahren betreffend gesetzlich geschützte Biotope, soweit es sich nicht um ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren oder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, 3. bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und ...[]	(1) Den in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen ist auch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in Sachverständigengutachten zu geben 1. bei der Vorbereitung von Gesetzen durch die Landesregierung, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, 2. vor der Erteilung von Befreiungen von den Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und bei Ausnahmeverfahren betreffend gesetzlich geschützte Biotope, soweit es sich nicht um ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren oder ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, 2. bei der Vorbereitung von Bewirtschaftungsplänen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und ...[] Die oberen Naturschutzbehörden sollen einmal jährlich in einer Versammlung die in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen über Angelegenheiten des Naturschutzes im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde informieren

Artikel 84	Hessisches Naturschutzgesetz	§ 62	<p>Über § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu</p> <p>1. an Grundstücken mit mehr als 5 000 Quadratmetern, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet,</p> <p>2. an Grundstücken eines Bewirtschaftungsplans nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5, S. 1 - 3), liegen. Das Land soll die Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilen.</p> <p>§ 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>Über § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu</p> <p>1. an Grundstücken mit mehr als 5 000 Quadratmetern, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet;</p> <p>2. an Grundstücken eines Bewirtschaftungsplans nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5, S. 1 - 3), liegen. Das Land soll die Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilen:</p> <p>§ 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.</p>
Artikel 85	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen	§ 4	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <p>1. Lebenslauf,</p> <p>2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,</p> <p>3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis,</p> <p>4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung,</p> <p>5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:</p> <p>6. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>7. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung Auskunft gibt,</p> <p>9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.</p> <p>Bei den in Nrn. 3 bis 8 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <p>1. Lebenslauf,</p> <p>2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,</p> <p>3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis,</p> <p>4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung,</p> <p>5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:</p> <p>6. ein amtlicher Identitätsnachweis, Verheiratete auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,</p> <p>7. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,</p> <p>8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung Auskunft gibt,</p> <p>9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde</p> <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 Nr. 6 bis 9 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 86	Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure	§ 5	<p>(2) Dem Antrag sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde, 3. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, 4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und 5. Nachweise der übrigen Voraussetzungen nach § 4 beizufügen. 	<p>(2) Dem Antrag sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. <input checked="" type="checkbox"/> ein amtlicher Identitätsnachweis, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde, 3. eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Bewerberin, den Bewerber, die Antragstellerin oder den Antragsteller anhängig ist, 4. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Berufsausübung, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt und 5. Nachweise der übrigen Voraussetzungen nach § 4 beizufügen. <p>Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Bei der in Nr. 3 genannten Erklärung kann im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), verlangt werden.</p>
Artikel 86	Ausbildungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure	§ 8	<p>(1) Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur ist von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer nachweist, dass sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 erfolgreich abgeschlossen hat, 2. an der theoretischen Ausbildung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 mit Erfolg teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat, 3. an einer Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich teilgenommen hat, 4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Abhängigkeitserkrankung zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist, 5. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und 6. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. <p>Dem Antrag auf staatliche Anerkennung ist ferner eine Geburtsurkunde beizufügen.</p>	<p>(1) Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur ist von dem Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer nachweist, dass sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 erfolgreich abgeschlossen hat, 2. an der theoretischen Ausbildung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 mit Erfolg teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat, 3. an einer Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor erfolgreich teilgenommen hat, 4. nicht in gesundheitlicher Hinsicht oder wegen einer Abhängigkeitserkrankung zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist, 5. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, und 6. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. <p>Dem Antrag auf staatliche Anerkennung ist ferner ein amtlicher Identitätsnachweis beizufügen.</p> <p>Bei den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>
Artikel 87	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen	§ 3	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. das Zeugnis über eine das Studium abschließende Hochschulprüfung, 3. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, 4. ein Nachweis angemessener Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 3. <p>[...]</p> <p>(3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde. <p>Bei den in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Kopie.</p>	<p>(2) Der Bewerbung sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Lebenslauf, 2. das Zeugnis über eine das Studium abschließende Hochschulprüfung, 3. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten, 4. ein Nachweis angemessener Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 3. <p>[...]</p> <p>(3) Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben, 2. <input checked="" type="checkbox"/> ein amtlicher Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern, 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst Auskunft gibt, 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. <p>Bei den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Fall begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.</p>

Artikel 88	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz	§ 17		Neu eingefügt: § 17a Textform bei Zuschlagserteilung Für die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Artikel 89	Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbstständige Musiklehrer)			Wird aufgehoben.
Artikel 90	Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen			Wird aufgehoben.
Artikel 91	Zuständigkeitsvorbehalt			Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.